

Dirk Wache

28857 Syke

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petition richtet sich gegen die Besteuerung von Erträgen aus Fondssparplänen im Rahmen der Abgeltungsteuer, weil dies eine Beeinträchtigung der Altersvorsorge darstelle.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 1.043 Mitzeichnungen sowie 29 Diskussionsbeiträge ein.

In der Eingabe wird betont, die gesetzliche Altersrente stelle in Zukunft für junge Leute nur noch eine Grundversorgung dar. Deswegen sei es wichtig, frühzeitig mit dem Sparen für die Altersvorsorge zu beginnen. Daher sei die Entlastung langfristiger Sparvorgänge zwingend notwendig. Mit den geplanten Regelungen zur Abgeltungsteuer werde jedoch das Durchhaltevermögen des Bürgers beim Aufbau einer Altersvorsorge letztlich bestraft.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Einkommensteuerrecht in bestimmtem Umfang Anlageprodukte fördert, die der Altersvorsorge dienen. Hierzu gehören zertifizierte Altersvorsorgeverträge (sog. Riester-Renten) und sog. Basisrenten (Rürüpf-Renten). Bei beiden Anlageprodukten ist sichergestellt, dass die sich ergebenden Leistungen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres genutzt werden können und grundsätzlich als lebenslange Alterseinkünfte ausgezahlt werden. Leistungen aus solchen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert. Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Erträgen oder Wertsteigerungen.

Die geschilderten Besteuerungsregelungen für Riester- und Basis-/Rürüpf-Verträge gelten auch nach Einführung einer Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 unverändert fort. Insbesondere wird weiterhin der von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängige persönliche Steuersatz und nicht der Abgeltungsteuersatz zur Anwendung gebracht. Eine Schlechterstellung derartiger Fondssparpläne durch eine Abgeltungsteuer ist daher nicht ersichtlich.

Anders stellt sich die Sachlage bei Fondssparplänen dar, die nicht unter die dargestellten Regelungen zu Riester- oder Basis-/Rürüpf-Produkten fallen. Derartige Fondssparpläne unterliegen den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes. Danach sind die dem Fonds zugeflossenen Erträge aus Zinsen oder Dividenden entweder bei Ausschüttung an den Anleger oder bei Thesaurierung zu versteuern. Gewinne, die der Investmentfonds aus der Veräußerung von Wertpapieren erzielt, sind gegenwärtig noch für den privaten Anleger steuerfrei. Ebenfalls steuerfrei sind bislang noch die Wertsteigerungen des Fondsanteils, die der Anleger durch eine Veräußerung außerhalb der Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren erzielt.

Die Regelungen zur Abgeltungsteuer sehen eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlageprodukten jeder Art, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden, unabhängig von der Behaltensdauer vor. In der Konsequenz dieser grundsätzlichen Entscheidung kann die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei Fondssparplänen nicht fortgeführt werden. Aus diesem Grund sind zukünftig die bei Veräußerung oder Rückgabe eines nach diesem Zeitpunkt angeschafften Fondsanteils realisierten Wertsteigerungen generell steuerpflichtig.

Die Notwendigkeit einer Sonderregelung für bestimmte Fondssparpläne, nach der Veräußerungsgewinne auch für nach dem 31. Januar 2008 angeschaffte Fondsanteile zeitlich unbegrenzt weiterhin steuerfrei sein sollen, ist für den Petitionsausschuss nicht erkennbar. Eine derartige Bevorzugung von Fondssparplänen ließe sich gegenüber anderen Kapitalanlageformen nicht rechtfertigen. Fondssparpläne unterscheiden sich hinsichtlich des zugrunde liegenden Sacherhaltes nicht vom Vorgehen eines Anlegers, der etwa seit Jahren regelmäßig Aktien erwirbt (möglicherweise mit dem Motiv der Altersvorsorge). Außerdem bleibt festzuhalten, dass der Anleger bei Fondssparplänen jederzeit frei über die Höhe seiner Sparleistung entscheiden kann und lediglich Mindestanlagesummen des Anbieters beachten muss. Außerdem ist eine Rückgabe der angeschafften Fondsanteile jederzeit möglich. Insoweit ist die Verwendung derartiger Sparpläne für eine lebenslange Altersvorsorge nicht sichergestellt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Privilegierung derartiger Fondssparpläne gegenüber anderen Kapitalanlagen sachlich nicht zu rechtfertigen.

Es sind auch keine Gründe erkennbar, weshalb man vor dem Hintergrund der Altersvorsorge grundsätzlich auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen verzichten sollte. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung erfasst nämlich nicht die Altersvorsorge, also das Ansparen für das Alter, sondern allenfalls die Nutzung der erzielten Erträge im Alter. Eine Besteuerung realisierter Veräußerungsgewinne entspricht jedoch in jeder Lebensphase dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist tragendes Grundprinzip der Einkommensbesteuerung. Dieses besagt u. a., dass bei gleicher finanzieller Leistungsfähigkeit auch gleich hohe steuerliche Lasten zu tragen sind. Es wäre mit diesem Prinzip nicht vereinbar, wenn bei gleich hohen Einkünften jüngere Steuerpflichtige Veräußerungsgewinne zu versteuern hätten, Steuerpflichtige im Pensions- oder Rentenalter hingegen nicht. Mit der Veräußerungsgewinnbesteuerung wird vielmehr auch ein Stück zusätzlicher Besteuerungsgerechtigkeit umgesetzt.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.